

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE NEUKIRCHEN AN DER ENKNACH

---

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 26. September 2025

www.ris.bka.gv.at

---

Nr. 1 Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Neukirchen an der Enknach vom 26. September 2025, mit der eine Kanalordnung für die gemeindeeigene Kanalisation von Neukirchen an der Enknach erlassen wird.

D25349/06112025

---

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Neukirchen an der Enknach vom 26. September 2025, mit der eine Kanalordnung für die gemeindeeigene Kanalisation von Neukirchen an der Enknach erlassen wird. Aufgrund § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl. Nr. 27/2001, i.d.g.F. wird verordnet:

### § 1 – Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse an die öffentliche Kanalisationsanlage der Gemeinde Neukirchen an der Enknach Anwendung.
- (2) Abwässer, welche sich in ihrer Zusammensetzung und/oder Menge mehr als geringfügig vom häuslichen Abwasser unterscheiden, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Reinhaltungsverbands Braunau und Umgebung in die Kanalisation eingeleitet werden. Es sind hierfür die Vorgaben der Indirekteinleiterverordnung – IEV, BGbl. II Nr. 222/1998 i.d.g.F., zu beachten.
- (3) Die Hauskanalanlage ist die Entsorgungsleitung inklusive Hebeanlagen, Pumpwerke und Schächte von der Außenmauer des zu entsorgenden Objektes bis zur öffentlichen Kanalisation. Der Verlauf und der Umfang der öffentlichen Kanalisation ergeben sich aus den wasserrechtlich bewilligten Projekten.

### § 2 – Vorschriften für die Einleitung von Schmutz- und Oberflächenwässern

- (1) Von den angeschlossenen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer), diesen gleichzuhaltenden und betrieblichen

Abwässern, je nach Entwässerungssystem in den öffentlichen Schmutzwasserkanal einzuleiten.

- (2) In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden
  - die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
  - die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden und
  - die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen.Keinesfalls dürfen häusliche Abfälle (z.B. zerkleinerte Küchenabfälle), tierische Abfälle (z.B. Katzenstreu), landwirtschaftliche Abfälle (Jauche, Gülle, Stallmist) sowie Öle und Fette außer in unvermeidbarem Ausmaß in die Kanalisation eingebracht werden.
- (3) Gelangen giftige, feuer- oder zündschlaggefährdende Stoffe in die öffentliche Kanalisationsanlage, so ist die Gemeinde Neukirchen an der Enknach sowie der Kläranlagenbetreiber Reinhaltungsverband Braunau und Umgebung hiervon sofort zu verständigen.
- (4) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, somit ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisationsanlage einzuleiten.
- (5) Die Einleitung von Oberflächenwässern in die Kanalisation ist nicht zulässig.

### **§ 3 – Vorschriften für die Hauskanalanlagen**

- (1) Die Errichtung der Hauskanalanlage hat unter Einhaltung und Beachtung der gültigen Normen (ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlagen für Gebäude", ÖNORM B 2503 "Ergänzende Bestimmungen für die Planung, Ausführung und Prüfung", ÖNORM EN 752 "Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden" und ÖNORM EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen.
- (2) Die Einbindung der Hauskanalanlage in die öffentliche Kanalisation hat über einen festgelegten Anschlusschacht zu erfolgen. Der Anschluss hat dabei ohne Zwischenspeicherung zu erfolgen.
- (3) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z.B. durch die Errichtung von normgemäßen Rückstausicherungen bzw. bei Hebeanlagen unter Beachtung der Bestimmungen der ÖNORM B 2501 und der Lage der Rückstaebene beim Anschlusspunkt) zu schützen.
- (4) Können die Abwässer von einem Objekt nicht im natürlichen Gefälle zum öffentlichen Kanal fließen, so hat dies die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts durch eine Abwasserhebeanlage oder ein Abwasserpumpwerk (Hauspumpwerk) sicherzustellen.

- (5) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
- (6) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage in Betrieb genommen werden.
- (7) Die Fertigstellung einer Hauskanalanlage ist der Baubehörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Fertigstellungsanzeige ist ein Dichtheitsattest (auf Basis einer Dichtheitsprüfung gemäß ÖNORM B 2503 bzw. ÖNORM B 2538 im Falle von Druckrohrleitungen) eines befugten Unternehmens anzuschließen (vgl. dazu § 20 Abs 3 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001).

#### **§ 4 - Wartung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen und Senkgruben**

Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer einer Hauskanalanlage oder einer Senkgrube hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung, Funktionsfähigkeit, Dichtheit und regelmäßige Wartung der Anlage zu sorgen.

#### **§ 5 – Auflassung bestehender Hauskläranlagen und Senkgruben**

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Abwasserreinigungs- und Abwassersammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material (z.B. Kies) aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. als Regenwasserspeicher) ist der Baubehörde bekannt zu geben, hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

#### **§ 6 – Unterbrechung der Entsorgung**

- (1) Die Entsorgungspflicht der Gemeinde ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Einflussmöglichkeit des Kanalisationsunternehmens stehen, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.
- (2) Die Übernahme der Abwässer kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung der öffentlichen Kanalisation oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden beziehungsweise kurzgehalten werden. Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, es sei denn, es besteht Gefahr in Verzug.

- (3) Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers nach vorhergehender schriftlicher Androhung, bei Gefahr in Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Kanalbenützer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, behördliche Auflagen oder die Kanalordnung verstößt.

### § 7 – Überwachung

Den Organen des Kanalisationsunternehmens ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren. Ebenso sind auch Inspektionen der Hauskanalanlage von der öffentlichen Kanalisationsanlage aus zuzulassen.

### § 8 – Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen sind gemäß § 23 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu ahnden.

### § 9 – Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Gemeinde Neukirchen an der Enknach in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalordnung vom 16. Dezember 2002 außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
**Mag. Johann Prillhofer**



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.neukirchen.ooe.gv.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Amtsleiter Alois Pröll, 26.09.2025  
08:00:00